



queerKastle
Karlsruher Zentrum für queere Vielfalt

Beitragsordnung

queerKastle e. V.
Karlsruher Zentrum für queere Vielfalt

Inhalt

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Solidaritätsprinzip	3
§ 3 Beschlüsse	3
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Regelungen	5
§ 6 Vereinskonto	6
§ 7 Vereinsaustritt	6

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des queerKastle e. V. erstellt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Der queerKastle e. V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des queerKastle e.V. am **21.05.2021** diese Beitragsatzung beschlossen. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder, sowie alle bisherigen Mitglieder verbindlich.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Halbjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden (01.07. bzw. 01.01.). Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus § 4 dieser Beitragsordnung.
- (2) Die festgesetzten Beträge verstehen sich als Jahresbeiträge und werden innerhalb des ersten Quartals des Beitrittes zum ersten Mal erhoben, frühestens zwei Wochen nach Vereinsbeitritt. Bei Beitritt kann eine monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Abbuchung ausgewählt werden.
- (3) Eine gewünschte Änderung der Beitragsklasse und/oder der Zahlungsmodalitäten kann für kommende Abbuchungen jederzeit im laufenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Die Änderung ist mit entsprechender schriftlicher Information an den Vorstand zu richten.

§ 4 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen.	Beitragsbefreit
02	ab 1.000 € Monatsnettoeinkommen.	60,- € Monatsbeitrag: 5,00 €
03	ab 2.000 € Monatsnettoeinkommen.	90,- € Monatsbeitrag: 7,50 €
04	ab 3.000 € Monatsnettoeinkommen.	120,- € Monatsbeitrag: 10,00 €
05	ab 4.000 € Monatsnettoeinkommen.	240,- € Monatsbeitrag: 20,00 €
06	ab 5.000 € Monatsnettoeinkommen.	300,- € Monatsbeitrag: 25,00 €
07	Familienmitgliedschaft** (pro zusätzliches Elternteil)	42,- € Monatsbeitrag: 3,50 €
08	Eingetragene Vereine	210,- €* Monatsbeitrag: 17,50 €* Monatsbeitrag: 17,50 €* Monatsbeitrag: 17,50 €*
09-A	Fördermitglieder: juristische Personen	270,- €* Monatsbeitrag: 22,50 €* Monatsbeitrag: 22,50 €*
09-B	Fördermitglied: Privatpersonen	Individuell*

* Individuelle Mitgliedsbeiträge möglich.

** Die Familienmitgliedschaft setzt Kinder im Familienverbund voraus.

§ 5 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt jeweils bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres (31.12.). Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Kalenderjahr.
- (2) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse maßgebend. Der Mitgliedsbeitrag kann durch zusätzlich, freiwillig getätigte Spenden erhöht werden.
- (3) Die Einteilung in die einzelnen Beitragsklassen basiert auf dem Vertrauensprinzip. Das bedeutet, die Mitglieder ordnen sich selbstständig bei Mitgliedseintritt in die entsprechende Beitragsklasse ein. Diese Klassen dienen der Orientierung und sind nicht verpflichtend einzuhalten. Sollten sich Einkommensänderungen ergeben, wäre es wünschenswert, dass Mitglieder eine Anpassung der Beitragsklassen selbstständig durch Mitteilung an den Vorstand vornehmen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden aus organisatorischen Gründen durch SEPA-Lastschriftmandate verwaltet und eingezogen. Das Mandat wird mit dem Mitgliedsbeitrag erstellt. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (siehe Mitgliedschaftsbestätigung) zum festgelegten Zahlungstermin eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

- (6) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Die Mitteilung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins oder Kooperationspartner*innen des Vereins ab.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Vereinskonto

IBAN	DE30 6619 0000 0010 6944 00
BIC	GENODE61KA1
Kreditinstitut	Volksbank pur

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Mail erklärt werden. Der Vereinsaustritt kann nur zum **Ende eines Quartals** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **einem Monat** erfolgen. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Erfolgt ein Ausschluss durch den Vorstand besteht ebenfalls kein Anspruch auf eine Rückerstattung der gezahlten Spenden bzw. Mitgliedsbeiträge.